

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1959

Nummer 98

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20011	2. 9. 1959	RdErl. d. Kultusministers Durchführung des Schulverwaltungsgesetzes; hier: Übernahme der bisher im Kommunaldienst als Angestellte beschäftigten Lehrer in den Landesdienst	2297
20510	31. 8. 1959	RdErl. d. Innenministers . . . Verkehrsüberwachung durch die Polizei; hier: Überprüfung der inländischen Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr	2300
20511	25. 8. 1959	RdErl. d. Innenministers Mitwirkung der Polizei bei der steuerrechtlichen Überwachung der Kraftfahrzeuge	2303
2978	21. 8. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik	2303
6410	20. 8. 1959	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen	2304
7814	26. 8. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Sperrung von Siedlungsobjekten	2307
79023	17. 8. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die forstliche Wirtschaftsberatung	2308

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Minister für Wiederaufbau	
31. 8. 1959 RdErl. — Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben	2312
Hinweis.	
Wichtige Mitteilung für die Besteller der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein Westfalen (MBl. NW. 1959 S. 713 ff.)	2315

I.

20011 Durchführung des Schulverwaltungsgesetzes; hier: Übernahme der bisher im Kommunaldienst als Angestellte beschäftigten Lehrer in den Landesdienst

RdErl. d. Kultusministers v. 2. 9. 1959 —
Z 2/1 — 23-07 — 987/59

Für die nach § 34 Abs. 2 i. Verb. mit § 22 Abs. 1 SchVG in den Landesdienst zu übernehmenden im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer ist der Abschluß neuer Arbeitsverträge erforderlich.

Soweit das Arbeitsverhältnis nicht zum 30. September 1959 endet, sind die Bestimmungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus dem bisherigen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde zu übernehmen, d. h. wenn der Arbeitsvertrag unbefristet war, ist auch ein neuer unbefristeter Arbeitsvertrag abzuschließen; war er über den 30. September 1959 hinaus befristet abgeschlossen, so ist er mit den gleichen Bestimmungen über die Befristung des Vertrages abzuschließen.

Im übrigen sind in den Arbeitsverträgen grundsätzlich die Vertragsbedingungen zu vereinbaren, wie sie für die Lehrer des Landes auf Grund der tariflichen Vorschriften

und meiner ergänzenden Runderlasse gelten. Dies gilt auch bezüglich der in Frage kommenden Vergütungsgruppe. Soweit den Lehrern, deren Vertragsverhältnis nicht am 30. September 1959 endet, eine höhere Vergütung zusteht, als sie nach den obengenannten Bestimmungen zustehen würde, so ist in dem Vertrag zu vereinbaren, daß der Unterschiedsbetrag nach dem Stand vom 30. September 1959 als persönliche Ausgleichszulage weitergewährt wird und die persönliche Ausgleichszulage sich um jede Erhöhung der Vergütung, die nach dem 30. September 1959 eintritt, vermindert. Unberücksichtigt bleibt dabei nur die Erhöhung des Kinderzuschlags durch die Gewährung von Kinderzuschlag für ein weiteres Kind.

Soweit der Abschluß der Arbeitsverträge bis zum 1. Oktober 1959 nicht möglich ist, sind die Bezüge nach dem Stand vom 30. September 1959 vorläufig weiterzahlend.

Soweit das Vertragsverhältnis von Lehrern bis zum 30. September 1959 endet und ab 1. Oktober 1959 ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, ist dieser nur nach den geltenden Bestimmungen des Landes abzuschließen. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitsvertrag nach dem 30. September 1959 endet und ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

Hinsichtlich der Zusatzversicherung wird auf den Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 85/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15016/58 — v. 16. 1. 1958 (MBl. NW. S. 167) Buchst. C. Abschn. III. Ziff. 4 Buchst. f) verwiesen.

Dem Abschluß der neuen Arbeitsverträge empfehle ich, das nachstehende Vertragsmuster zugrunde zu legen:

„Arbeitsvertrag

Zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen, vertreten durch
und Herrn/Frau/Fräulein
geboren am in
wohnhaft in
wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein
wird ab 19... auf unbestimmte Zeit/*)
für die Zeit vom 19... bis 19...*)
als Angestellte(r) (Lehrer und Aushilfslehrer) unter Ein-
reihung in die Vergütungsgruppe TO.A eingestellt.

Das Arbeitsverhältnis endet, wenn für das Lehramt
..... voll ausgebildete Lehrkräfte mit der ent-
sprechenden Lehrbefähigung zur Verfügung stehen. Es
kann auch vorher unter Einhaltung einer Kündigungsfrist
von gekündigt werden*).

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Allgemeine Tarif-
ordnung (ATO) und die Tarifordnung A für Angestellte
im öffentlichen Dienst (TO.A) sowie die Allgemeinen
Dienstordnungen hierzu und die zur Änderung und Er-
gänzung der vorgenannten Tarifordnungen und Dienstord-
nungen abgeschlossenen Tarifverträge für Angestellte
des Landes.

§ 3

Der Angestellte wird nach Maßgabe des Tarifvertrages
über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversor-
gung vom 31. Juli 1955 bei der Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder versichert.

Mit den nebenamtlich und nebenberuflich stunden-
weise beschäftigten Aushilfslehrkräften ist ebenfalls ein
Arbeitsvertrag abzuschließen. Mit Rücksicht auf die ver-
schiedenartigen Verhältnisse bei den einzelnen Schulen
sehe ich davon ab, ein besonderes Vertragsmuster zu

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

empfehlen. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen,
daß das Vertragsverhältnis durch ein sogenanntes Ein-
stellungsschreiben, mit dem sich der Aushilfslehrer ein-
verstanden erklärt, begründet wird. In diesem Einstel-
lungsschreiben sind die Vertragsbedingungen festzu-
legen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des
Kultusministeriums NW. veröffentlicht.

Bezug: § 34 Abs. 2 i. Verb. mit § 22 Abs. 1 SchVG; meine
RdErl. v. 10. 6. 1959 — Z 2/1 — 22/02 — 580/59 —
(MBl. NW. S. 1531, ABl. KM. NW. S. 86),
v. 8. 7. 1959 — Z 2/1 — 22/02 — 761/59 — (MBl.
NW. S. 1753, ABl. KM. NW. S. 98),
v. 27. 8. 1959 — Z 2/1 — 22/02 — 991/59 — (MBl.
NW. S. 2262).

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien in Düsseldorf und Münster;

nachrichtlich:

an den Deutschen Städtetag — Landesverband Nord-
rhein-Westfalen —
Köln-Marienburg, Lindenallee 11,
Deutschen Städtebund — Landesverband Nord-
rhein-Westfalen —, Düsseldorf, Friedrichstr. 100,
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düssel-
dorf, Schäferstraße 10,
Deutschen Gemeindetag — Landesverband Nord-
rhein —, Bad Godesberg, Koblenzer Straße 40,
Deutschen Gemeindetag — Landesverband West-
falen —, Datteln-Meckinghoven,
Deutschen Gewerkschaftsbund — Landesbezirk
Nordrhein-Westfalen —, Düsseldorf, Friedrich-
Ebert-Straße 34/38,
Deutschen Beamtenbund — Landesverband Nord-
rhein-Westfalen —, Düsseldorf, Gartenstraße 22,
die Schulträger (nur durch Veröffentlichung im Mini-
sterialblatt NW. und Amtsblatt des Kultusmini-
steriums NW.).

— MBl. NW. 1959 S. 2297.

20510

Verkehrsüberwachung durch die Polizei; hier: Überprüfung der inländischen Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr

RdErl. d. Innenministers v. 31. 8. 1959 —
IV C 2 68/III — 23.10

In Ergänzung der „Richtlinien für die Verkehrsüber-
wachung durch die Polizei“ (MBl. NW. 1957 S. 1809 —
SMBL. NW. Glied.-Nr. 20510 —) bestimme ich hiermit,
daß inländische **Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr**
nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten **Merkblat-
tes** zu überprüfen sind.

Anlage

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Mini-
ster für Wirtschaft und Verkehr und dem Arbeits- und
Sozialminister.

Anlage zum RdErl. v. 31. 8. 1959 —
IV C 2 — 68/III — 23.10

Merkblatt

— Überprüfung der inländischen Kraftomnibusse
im Gelegenheitsverkehr —

- Gemäß § 7 StVO und § 31 StVZO ist sowohl der
Führer als auch der Halter eines Kraftfahrzeuges für
die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges
verantwortlich. Für Kraftomnibusse im Gelegenheits-
verkehr gelten insbesondere die in Nummer 8. aufge-
führten Sicherheitsvorschriften.
- Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr privater und
öffentlicher Verkehrsbetriebe sind nur auf besondere
Anordnung oder aus konkretem Anlaß zu kontrol-
lieren.

3. Bei Überprüfungen auf besondere Anordnung ist der Kontrollauftrag auf eine Auswahl der in der Nummer 8. bezeichneten Überprüfungstatbestände zu beschränken. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden.
4. Im Hinblick auf die jährlichen Hauptuntersuchungen (§§ 80—82 BOKraft) sowie die zweimonatlichen Untersuchungen der Lenkung, Bremsen und Bereifung (§§ 83 bis 87 BOKraft) beschränkt sich die technische Überprüfung auf offenkundige Zustands-, Ausrüstungs- und Besetzungsmängel, ferner auf solche Mängel, die insbesondere durch Eingriffe oder Unterlassungen kurzfristig auftreten können. Für Fahrzeuge, die älter als 5 Jahre (vom Baujahr gerechnet) sind, gelten diese Einschränkungen nicht.
5. Der Aufenthalt an einer Kontrollstelle soll höchstens 10 Minuten dauern, wenn sich keine Beanstandungen ergeben. Bei sofortiger Beseitigung festgestellter Mängel entfallen weitere polizeiliche Maßnahmen.
6. Ist die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt, muß das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen werden. Kleinere Beanstandungen werden auf einem Mängelbericht vermerkt, der dem Betroffenen die Möglichkeit gibt, die Mängelbeseitigung bescheinigen zu lassen und so eine Vorführung des Fahrzeuges zu vermeiden.
7. Von technischen Überprüfungen ist abzusehen, wenn eine Kontrollbescheinigung (ggf. Mängelbericht) vorgewiesen werden kann, die nicht älter als 24 Stunden ist.

8. Aufstellung von Überprüfungstatbeständen (Anhalt)

I. Papiere

- | | |
|--|---|
| 1. Fahrerlaubnis der Klasse des Fahrzeugs | § 2 StVG, §§ 4 u. 5 StVZO |
| 2. Besonderer Ausweis | § 9 BOKraft |
| 3. Kfz.- bzw. Anhänger-Schein (Datum der letzten Hauptuntersuchung auf dem Stempel der Gebührenmarke) | § 24 StVZO
(vgl. § 80 BOKraft) |
| 4. Arbeitsschichtenbuch, soweit Arbeitnehmer | Schichtenbücher-VO (BGBl. I 1956 S. 65, MBl. NW. 1956 S. 1923, 2153/54) |
| 5. Eingelegtes Fahrtschreiberschabblatt im Fahrtschreiber (Fahrgeschwindigkeit, Lenkungszeit) | § 57a StVZO
§ 30 BOKraft
[vgl. § 9 (4) StVO und 15a StVZO] |
| 6. Genehmigung zum gewerbsmäßigen Personenverkehr | §§ 2, 5 und 41 PBefG |
| 7. Rundfunkgenehmigung für Rundfunkgerät im Kfz. | §§ 1, 2, 6, 15, 16 und 22 Fernmeldeanlagen-gesetz |
| 8. Fahrtenbuch oder Fahrauftrag | § 54 Durchführungs-VO zum Beförderungssteuergesetz |
| 9. Fahrausweise — Sammel- oder Einzelfahrschein (der gesamte Fahrausweis block braucht nicht mitgeführt zu werden) | § 52 Durchführungs-VO zum Beförderungssteuergesetz |

II. Zustand, Ausrüstung, Besetzung

- | | |
|---|---|
| 1. Betriebssicherheit der Anhängerkupplung | § 21 (2) BOKraft [§§ 22 (3) 4., 43 StVZO] |
| 2. Bremsen | § 41 StVZO (§ 43 BOKraft, ausgenommen Abs. 2 letzter Satz, z. Z. nicht anwendbar) |
| 3. Motorbremse bei mehr als 5,5 t Gesamtgewicht (erst ab 1. 7. 1960 für alle KOM) | § 41 (15), 72 (5) StVZO
[§ 43 (1) BOKraft nicht anwendbar] |
| 4. Zulässige Besetzung der Plätze (keine Stehplätze) | §§ 26 und 48 BOKraft (§ 49 BOKraft nicht anwendbar) (Schulkinder vgl. VkbI. 1951 S. 254) |
| 5. Keine Behinderung oder Gefährdung durch Beförderung von Gepäck und Tieren | § 27 BOKraft |
| 6. Verkehrssichere Reifen, bereiftes Ersatzrad, Gerät zum Radwechsel | § 34 (1 und 3) BOKraft [§ 34 (2) BOKraft nicht anwendbar] [§ 36 (1 und 2) StVZO] |
| 7. Reserve-Kraftstoffbehälter nicht im Fahrgastraum | § 37 BOKraft |
| 8. Unabhängige windsichere Handlampe, elektrische Innenbeleuchtung | § 39 BOKraft [§ 49a (1) StVZO] |
| 9. Sonderbestimmungen für Anhänger | § 42 BOKraft [§§ 34 (4) StVO, 32a, 72 (5) StVZO] |
| 10. Scheiben, leicht entfernbar oder Zertrümmergerät | § 45 BOKraft [§§ 22 (3) 2., 40 StVZO] |
| 11. Handfeuerlöscher (gut sichtbar, leicht zugänglich) | § 52 BOKraft (Amtl. Anerkennung und Brauchbarkeit werden bei der Hauptuntersuchung nachgeprüft) |
| 12. Verbandskasten (deutlich gekennzeichnet) | § 53 BOKraft |
| 13. Je eine Ersatzglühlampe für Scheinwerfer, Begrenzungs-lampen, Schlußbeleuchtung u. Bremslicht (Prüfzeichen) | § 55 (2) BOKraft
[§ 22 (3) 14. StVZO] |
| 14. Bei mehr als 2,5 t Gesamtgewicht 2 Sicherungslampen oder 2 Fackeln oder ähnliche Beleuchtungseinrichtungen oder rückstrahlende Warn-einrichtungen (betriebsbereit, Prüfzeichen) | §§ 49a (1), 53 (5) StVZO
[§ 22 (3) 12. StVZO] |
| 15. Unterlegkeil für Zugfahrzeug über 4 t Gesamtgewicht, Unterlegkeil für Anhänger über 750 kg Gesamtgewicht (leicht zugänglich, ausreichend wirksam, sicher zu handhaben) | § 41 (14) StVZO |

20511

Mitwirkung der Polizei bei der steuerrechtlichen Überwachung der KraftfahrzeugeRdErl. d. Innenministers v. 25. 8. 1959 —
IV A 2 — 52 — 34.12

Nach einem Erl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1959 wird ab 1. 7. 1959 die Kraftfahrzeugsteuer im Steuerbescheidverfahren erhoben. Von diesem Zeitpunkt an entfallen die Kraftfahrzeugsteuerkarten. Künftig kann ein zugelassenes Fahrzeug benutzt werden, ohne daß der Steuerbescheid (die Steuerkarte, soweit eine Umstellung auf das Steuerbescheidverfahren noch nicht erfolgt ist) oder die Freibescheinigung mitgeführt wird.

Die Mitwirkung der Polizei bei der steuerlichen Überwachung der Kraftfahrzeuge wird damit wesentlich vereinfacht. Den Finanzämtern sind zur Sicherung des Kfz.-Steueraufkommens nur noch die Fälle mitzuteilen, in denen

a) zulassungspflichtige Fahrzeuge widerrechtlich, d. h. ohne Zulassung auf öffentlichen Straßen benutzt werden

o d e r

b) steuerbefreite bzw. steuerbegünstigte Fahrzeuge mißbräuchlich, also für andere als die begünstigten Zwecke verwendet werden.

Bei steuerbefreiten bzw. steuerbegünstigten Fahrzeugen kann eine mißbräuchliche Verwendung nur auf Grund des Vermerks der Zulassungsbehörde bzw. des Finanzamts über die Steuerbefreiung oder -vergünstigung auf Seite 3 oder 4 des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins festgestellt werden.

Ich bitte, die Polizeibeamten hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen und sie anzuweisen, bei Kontrollen der Fahrzeugpapiere entsprechend zu verfahren.

Der RdErl. v. 6. 3. 1958 — n. v. — IV A 2 — 34.12 — 2154/58 — wird hiermit aufgehoben.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1959 S. 2303.

2978

Schlachtungs- und FleischbeschaustatistikRdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 21. 8. 1959 — II Vet. 3200 Tgb.Nr. 789/59

Zur Durchführung der Bekanntmachung über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik v. 2. 11. 1940 (RMBl. S. 433, 1941 S. 9) bestimme ich:

a) Die nach § 3 Abs. 5 der o. a. Bekanntmachung erforderlichen Zusammenstellungen (Jahreszusammenstellung A und B) sind bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres dem Statistischen Landesamt in Düsseldorf über den zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen. Dieser hat die Unterlagen zu überprüfen und ggf. zu berichtigen.

T.

b) Die Zusammenstellungen nach § 6 der o. a. Bekanntmachung über die Ergebnisse der Fleischschau bei dem in das Zollinland eingeführten Fleisch (Formblatt C) sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Vorprüfung vorzulegen. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß von den Auslandsfleischbeschaustellen neben der Aufschlüsselung für jedes Herkunftsland stets eine Gesamtübersicht für das untersuchte Fleisch beizufügen ist. Ich bitte die Regierungspräsidenten, diese Unterlagen mir bis zum 15. März eines jeden Jahres vorzulegen.

T.

T.

Folgende RdErl. hebe ich hiermit auf:

- 1.. RdErl. v. 16. 2. 1950 MBl. NW. S. 136)
2. RdErl. v. 16. 3. 1951 (MBl. NW. S. 343)
3. RdErl. v. 7. 5. 1951 (MBl. NW. S. 559)
4. RdErl. v. 11. 6. 1952 (MBl. NW. S. 711)
5. RdErl. v. 20. 12. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 58).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 2303.

6410

Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und DiensträumenRdErl. d. Finanzministers v. 20. 8. 1959 —
VS 2030 — 2127/59 — III B 1

Bei der Ausstattung und Instandhaltung von Dienstwohnungen [Nr. 17 (1) DWV], Werkdienstwohnungen [Nr. 1 (1) WWV] und Diensträumen sowie bei der Instandhaltung von Mietwohnungen [Nr. 17 (1) MWV] sind hinsichtlich der Anstriche und Tapezierungen die nachfolgenden Vorschriften anzuwenden:

1. Anstriche und Tapezierungen dürfen auf Kosten des Landes in der Regel erst nach Ablauf der im Fristenplan (Anlage 2) festgesetzten Zeiten erneuert werden; aber auch dann nur, wenn es notwendig ist. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei streng zu beachten. Die im Fristenplan (Anlage 2) festgelegten Zeiten rechnen vom Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Arbeiten jeweils beendet worden sind.

Anlage

2. Vor Ablauf dieser Fristen dürfen Anstriche und Tapezierungen auf Kosten des Landes ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Nutznießers im Benehmen mit der entsprechenden technischen Instanz erneuert werden. Abschrift der Genehmigungsverfügung ist dem Rechnungsbeleg beizufügen. Zur Überwachung der Fristen sind Nachweisungen in einfachster Form als Anlage zu den Baubestandsunterlagen von den hausverwaltenden Dienststellen zu führen und bei Aufstellung der Baubedarfsnachweisungen zu beachten.

3. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit auf den Rechnungsbelegen über Erneuerung von Anstrichen und Tapezierungen übernimmt der Beamte auch die Verantwortung dafür, daß die Fristen gewahrt sind, oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Sonderfällen vorliegt.

4. Für Tapeten, Borten oder Leisten werden für das gesamte Landesgebiet die Preise der Anlage 1 festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Diese Preise umfassen nicht die Kosten für Makulatur, Kleister und Ankleben. Im übrigen müssen Art und Verwendungszweck der Räume und die zur Verfügung stehenden Ausgabemittel für die Wahl der Tapeten maßgebend sein. Zur späteren Ausbesserung von Tapeten darf bei Neutapezierung dem Wohnungsinhaber auf je 15 angefangene Rollen für jeden Raum eine Rolle über den Bedarf auf Rechnung des Landes ausgehändigt werden.

Anlag

Wird von einem Wohnungsinhaber eine teurere Tapete als zulässig gewünscht, so sind die Mehrkosten von diesem zu übernehmen. Tapezierungen in Neubauten sind nur dann zulässig, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die Wände genügend ausgetrocknet sind.

5. Für Landesmietwohnungen gelten diese Vorschriften nur insoweit, als die Verpflichtung zur Vornahme von Schönheitsreparaturen nicht vom Mieter übernommen ist (vgl. meinen RdErl. v. 12. 8. 1959 — VS 2025 — 787/59 betr. Schönheitsreparaturen in Landesmietwohnungen — MBl. NW. S. 1961).

6. Die Technischen Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sind anzuwenden.

7. Meine RdErl. v. 12. 2. 1954 — B 2730 — 169/IV — (MBl. NW. S. 365) u. v. 12. 4. 1954 — 0 6000 — 977/54 III C — (an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster) sowie die RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 4. 3. 1954 — n. v. — VII B 2 — 8.821 Nr. 111/54 — u. v. 23. 4. 1954 — n. v. — VII B 2 — 3.821 Tgb.Nr. 216/54 — werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau.

An alle Landesbehörden.

Anlage 1

Höchstpreise für Tapeten, Borten und Leisten

Art der Räume in Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen sowie in Diensträumen	Tapeten für eine Rolle von 5,5 qm (Nutzfläche) Preis DM	Borten/Leisten für 1 m Preis DM
Flur und Nebenräume (nur in Wohnungen)	2,40	0,25
Dielen und Wohnküchen über 12 qm (nur in Wohnungen)	3,20	0,30
Schlaf-, Kinder-, Fremdenzimmer, Zimmer für Hausangestellte, Arbeitsräume für Büropersonal	3,55	0,30
Wohnräume (Wohnzimmer), Dienstraum für den Leiter einer Behörde	4,05	0,35
Empfangsräume sowie repräsentative Diensträume in Gebäuden mittlerer, höherer und oberster Landesbehörden	5,65	0,45

Bemerkung:

Empfangsräume in Dienstwohnungen vgl. Nr. 31 DWV.

Anlage 2

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Art der Anstriche	Innen Mindestfrist		Bemerkungen
	Jahre	Außen Jahre	
a) Kalkfarbenanstriche	3	1	Decken und Wände in Wohnküchen, Küchen, Bädern oder sonstigen Wirtschaftsräumen.
b) Leimfarbenanstriche	5	—	Für Außenanstriche und Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet.
c) Öl-, Ölfarben-, Lack- und Emaillelackanstriche oder artverwandte Anstriche auf Putz und Holz ausschließlich Fußböden und Heizkörper	8	3	Wandsockel in Küchen, Bädern usw., Außenanstriche nur in trockener Jahreszeit ausführen.
d) Mineral- u. Kaseinfarbenanstriche	8	5	Außenanstriche nur auf rohem Putz anbringen.
e) Öl-, Ölfarbenanstriche einschließlich Lacküberzug auf Fußböden, ferner Heizkörper-Spezialanstrich .	5	—	Zu den Ölfarbenanstrichen auf Fußböden kann — wo ortsüblich — Lackzusatz verwandt werden. Heizkörperanstrich mit Alu-Bronze ist unzulässig.
f) Tapezierung	8	—	Tapezieren von Decken ist unzulässig.

Bemerkung:

Für Anstriche in Räumen mit starker Wrasenentwicklung, auch in gemeinsamen Durchgängen und Treppenträumen, können die Fristen um 2 Jahre verkürzt werden.

— MBl. NW. 1959 S. 2304.

7814

Sperrung von Siedlungsobjekten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 8. 1959 — V 220/2 — 2500

Mein RdErl. v. 28. 11. 1949 — V B — ST — 102 — III — betr. Vorkaufsrecht nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes (MBL. NW. 1949 S. 1122), mein Erl. v. 24. 2. 1958 — n. v. — V 220/2 — 2500 — betr. Sperrung von Siedlungsobjekten sowie die nicht veröffentlichten Verfügungen des früheren Landessiedlungsamtes vom 5. 10. 1956 und 5. 3. 1957 — 3121 — II C 2 — werden hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Gemeinnützige Siedlungsunternehmen (Siedlungsgesellschaften) in Nordrhein-Westfalen sind

die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ GmbH. in Bonn,

die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ GmbH. in Münster,

die Deutsche Bauernsiedlung GmbH. in Düsseldorf.

Jedes dieser Siedlungsunternehmen kann die Sperrung eines landwirtschaftlichen Grundbesitzes, der für Siedlungszwecke erworben werden soll, zu seinen Gunsten beantragen. Der Antrag ist an das zuständige Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung zu richten. Dabei ist Voraussetzung, daß zwischen dem Siedlungsunternehmen und dem Eigentümer des fraglichen Grundstückes ernsthaft Kaufverhandlungen schweben, was von dem Siedlungsunternehmen auf Anforderung nachzuweisen ist.

Das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung hat über die zugunsten eines Siedlungsunternehmens ausgesprochene Sperrung eines Siedlungsobjektes das andere im gleichen Landesteil tätige Siedlungsunternehmen und das örtlich zuständige Amt für Flurbereinigung und Siedlung abschriftlich zu unterrichten.

Etwaige Angebote, die über das in der Sperrungsverfügung genannte Objekt bei dem anderen im gleichen Landesteil tätige Siedlungsunternehmen eingehen, sind von diesem an das Siedlungsunternehmen, zu dessen Gunsten die Sperrung erfolgt ist, abzugeben.

Das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung hat ferner von seinen Sperrungsverfügungen die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation in Kenntnis zu setzen, da diese durch ihre Vermittlertätigkeit bei der Eingliederung heimatvertriebener Landwirte nach dem Bundesvertriebenengesetz für diesen Zweck mit der Beschaffung von Grundstücken befaßt ist.

Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ist verpflichtet, von sich aus eine Verständigung mit der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation zu suchen, wenn sich ein beiderseitiges Interesse an einem Siedlungsobjekt herausstellt. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so entscheidet das zuständige Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung, ob dem Siedlungsunternehmen oder der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation der Vorrang zu geben ist. Im letzteren Falle ist eine etwa für das Siedlungsunternehmen bereits ausgesprochene Sperrung wieder aufzuheben.

Die Sperrung hat den Zweck, einen unerwünschten Wettbewerb der im gleichen Landesteil tätigen Siedlungsunternehmen und der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation bei der Beschaffung von Siedlungsland zu vermeiden.

Sperrungen zugunsten der Deutschen Bauernsiedlung haben ferner die Wirkung, daß bezüglich der betreffenden Siedlungsobjekte das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz nur von der Deutschen Bauernsiedlung ausgeübt werden darf. Im übrigen erfolgt die Ausübung des Vorkaufsrechts im Landesteil Nordrhein durch die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ und im Landesteil Westfalen durch die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“. Mit dieser in der bisherigen Praxis bereits angewandten Regelung hat sich die Deutsche Bauernsiedlung einverstanden erklärt mit Rücksicht darauf, daß in jedem Landesteil zwei gemeinnützige Siedlungsunternehmen tätig sind.

Demgemäß haben das „Rheinische Heim“ und die „Rote Erde“ im Falle anderweitiger Veräußerung eines für die Deutsche Bauernsiedlung gesperrten Objektes die bei

ihnen nach § 7 des Reichssiedlungsgesetzes eingehende Mitteilung mit allen Unterlagen an die Deutsche Bauernsiedlung abzugeben.

Da es nicht angängig ist, Sperrungen über einen unangemessenen Zeitraum hinaus aufrechtzuerhalten, sind sie längstens nach Ablauf eines Jahres wieder aufzuheben, soweit dies nicht schon vorher infolge Ankaufs des betreffenden Objektes, durch Ausübung des Vorkaufsrechtes, durch Abbruch der Verhandlungen oder durch anderweitige Veräußerung seitens des Eigentümers zu geschehen hat.

An das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung, Düsseldorf,

Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung, Münster,

mit Überdrucken für die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung;

die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ GmbH., Bonn,

Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ GmbH., Münster,

Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Deutsche Bauernsiedlung GmbH., Düsseldorf,

Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, Düsseldorf.

— MBL. NW. 1959 S. 2307.

79023

Richtlinien für die forstliche Wirtschaftsberatung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 8. 1959 —

IV/D 2 26—10 Tgb. Nr. 2000

I. Allgemeines

Eines der wirksamsten Mittel zur Verwirklichung der wirtschaftlichen Förderung des Waldes ist sachkundige Beratung und Betreuung. Im Vorwort zum Gesetz zum Schutz des Waldes v. 31. März 1950 (GS. NW. S. 782) wird diese Tatsache ausdrücklich hervorgehoben.

Nach § 3 (1) der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldwirtschaftsverordnung) v. 28. November 1950 (GS. NW. S. 787) kann für die Bewirtschaftung und den Schutz des Waldes die Anstellung von forstlichen Fachkräften in der nötigen Zahl angeordnet werden.

Übersteigt die Anstellung forstlicher Fachkräfte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldbesitzer oder der Zusammenschlüsse, so besteht die Möglichkeit der Gewährung angemessener Beihilfen durch das Land. Durch die Einrichtung der forstlichen Wirtschaftsberatung wird den Waldbesitzern die in § 33 der 2. DVO u. a. a. O. vorgesehene Unterstützung gegeben.

Es ist das Anliegen der Wirtschaftsberatung, die forstlichen Intensivierungsmaßnahmen voranzutreiben, u. a. die Waldbesitzer von dem Nutzen zu überzeugen, den der Einsatz qualifizierter Fachkräfte mit sich bringt. Die vorhandenen Behördenorganisationen der Landwirtschaftskammern und des Landes sollen nicht erweitert werden. Vielmehr sind im Laufe der Zeit die Waldbesitzer oder die forstlichen Zusammenschlüsse zu bewegen, eigene Fachkräfte anzustellen. Damit wird dem Bestreben nach echter Selbstverwaltung am besten entsprochen — nach dem Grundsatz, daß die eigentlichen Aufgaben des Waldbesitzes auch von ihm selbst wahrgenommen werden. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und fachliche Selbständigkeit der Waldbesitzer oder der Zusammenschlüsse erreicht ist, müssen im Bereich des Privatwaldes die Wirtschaftsberater in den meisten Fällen durch die Landwirtschaftskammern angestellt werden. Es ist vordringliche Aufgabe der forstlichen Zusammenschlüsse, durch Erwerb der Rechtsfähigkeit die rechtlichen Voraussetzungen für die Anstellung eigener Fachkräfte zu schaffen. Die Entwicklung im Körperschaftswald hat dazu geführt, daß nur noch in Ausnahmefällen eine Einstellung der Wirtschaftsberater durch die Regierungspräsidenten erfolgt.

II. Aufgabe der Wirtschaftsberatung

Die Wirtschaftsberatung erstreckt sich auf:

1. Förderung der Ertragssteigerung

a) Bildung forstlicher Zusammen-schlüsse

Eine leistungsfähige Forstwirtschaft kann erst von einer bestimmten Flächengröße an betrieben werden. Es ist daher eine besonders wichtige Aufgabe der Wirtschaftsberatung, das Zustandekommen von forstlichen Zusammenschlüssen durch Aufklärung, Beratung und Mitarbeit zu fördern und aus ihnen wirtschaftsfähige Betriebe zu machen.

b) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Forstwirtschaft

Niederwaldumwandlung,
Wiederaufforstung,
Odlandaufforstung,
Wegebau,
Maßnahmen zur Sicherung der Schutzzwecke (Wohlfahrtswirkungen),
Maßnahmen zum Schutz gegen Waldschäden,
Forstliche Düngung,
Holzzucht außerhalb des Waldes.

c) Hilfeleistungen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur (Flurbereinigung, freiwilliger Waldaustausch usw.).

2. Hilfeleistungen bei der Zustandserfassung

a) Aufstellung der Waldverzeichnisse (§ 2 der 1. DVO),

b) Aufstellung von Betriebsgutachten.

3. Betriebstechnische und betriebswirtschaftliche Förderung

a) Beratung der Waldbesitzer bei der Aufstellung der Kulturpläne (Holzartenwahl, richtiges Kulturverfahren, Ankauf anerkannter Forstsaamen und -pflanzen),

b) Beratung bei der Aufstellung der übrigen Wirtschaftspläne,

c) Bestandespflege, Auszeichnen von Durchforstungen und Verjüngungshieben,

d) Beratung bei der Aushaltung und Verwertung des Holzes,

e) Arbeitsrationalisierung,

f) Markterkundung und Marktorientierung der Waldbesitzer.

4. Hilfeleistung bei der Verhinderung von Übernutzungen

(§§ 12 und 13 der 1. DVO) sowie

bei der Umwandlung in eine andere Nutzungsart (§ 10 der 1. DVO).

5. Vermittlung fachlichen Wissens

Wesentliches Anliegen der Wirtschaftsberatung ist es, das forstliche Sachverständnis der Waldbesitzer zu heben.

Die Förderung der fachlichen Ausbildung der Waldbesitzer wird auf die Dauer zu einer Hebung der Eigeninitiative und damit auch zu einer Entlastung der forstlichen Wirtschaftsberatung führen [§ 3 (3) der 2. DVO].

III. Methoden und Mittel der Wirtschaftsberatung

Beim Bauernwald und den gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind die Belange des Hofes in besonderer Weise zu berücksichtigen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem landwirtschaftlichen Beratungsdienst, mit den landwirtschaftlichen Berufsschulen, den Landwirtschaftsschulen und dem Landjugendberatungsdienst ist notwendig.

Die Einzelberatung ist die wirksamste und beste Form der Beratung. Die Möglichkeit gleichzeitiger Beratung mehrerer Waldbesitzer in Form einer

Gruppenberatung darf jedoch nicht vernachlässigt werden. Lehrwanderingen vermögen durch das Vorzeigen anschaulicher Waldbilder oft mehr Wirkung zu erzielen als noch so gute Vorträge. Jede überflüssige theoretische Belastung steht dem Ziel der Wirtschaftsberatung entgegen. Das Scherengewicht der Wirtschaftsberatung liegt in der beispielhaften Ausführung praktischer Verrichtungen.

Merkblätter, Broschüren und Zeitschriften müssen die Arbeit der Wirtschaftsberater sinnvoll ergänzen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Fortbildung und Überwachung der Arbeit der Wirtschaftsberater zu schenken. Für die im Bereich des Privatwaldes tätigen Wirtschaftsberater ist eine gemeinsame Schulung mit den landwirtschaftlichen Beratern, die sich auf die Zusammenhänge zwischen land- und forstwirtschaftlichem Betriebsteil im Gesamtbetrieb bezieht, von wesentlicher Bedeutung.

IV. Organisation und Finanzierung

1. Organisation

Für die Wirtschaftsberatung sind im Bereich des Privatwaldes die Landwirtschaftskammern, im Bereich des Körperschaftswaldes die Regierungspräsidenten zuständig. Die Dienstverträge mit den Wirtschaftsberatern werden für den Privatwald bis auf weiteres durch die Landwirtschaftskammern und für den Körperschaftswald durch die Körperschaften, nur in Ausnahmefällen durch die Regierungspräsidenten abgeschlossen. Das Dienstverhältnis der Wirtschaftsberater ist nach den Bestimmungen der TO.A zu regeln.

2. Finanzierung

Die Mittel für die forstliche Wirtschaftsberatung sind mit denen für die anderen forstlichen Förderungsmaßnahmen zum 15. Juli j. J. anzufordern. Sie sind aufzugliedern in:

a) Personalausgaben DM,

b) Sachausgaben DM,
(davon für Reisekosten DM

Dienstkleidungszuschüsse DM

Haltung von Dienstkraftfahrzeugen DM

Ausbildung und Weiterbildung DM)

c) Einmalige Ausgaben DM

und entsprechend zu erläutern. Beizufügen ist eine Aufstellung, aus der für das neue Rechnungsjahr folgendes ersichtlich ist:

aa) Zahl der Wirtschaftsberater, die durch die Regierungspräsidenten oder Landwirtschaftskammern angestellt sind — aufgeteilt nach Vergütungsgruppen der TO.A —;

bb) Zahl der Wirtschaftsberater, die durch den Waldbesitz (Körperschaften, Zusammenschlüsse usw.) angestellt sind und für die Beihilfen aus Förderungsmitteln gewährt werden. Für jeden Wirtschaftsberater sind folgende Angaben zu machen:

a) Vergütungsgruppe der TO.A,

b) Name und Bezeichnung des Waldbesitzes,

c) Höhe der Beihilfe,

d) Höhe der Mittel, die der Waldbesitz für den Wirtschaftsberater aufbringt.

cc) Höhe der Mittel, die von den Waldbesitzern aufgebracht werden, ohne daß diese die Anstellung der Wirtschaftsberater übernommen haben.

Die Förderungsmittel werden den Regierungspräsidenten durch Kassenanschläge, den Landwirtschaftskammern durch Einzelerlasse zur Verfügung gestellt.

Den forstlichen Wirtschaftsberatern können, soweit ihre Tätigkeit durch Motorisierung zu inten-

T.

sivieren ist, nach den Kr.Best. NW als ankaufsfähig zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis zu 1131 ccm und 30 PS zugewiesen werden.

3. Dienstkleidungszuschuß

Dienstkleidungszuschüsse und Beiträge zur Veranstaltung von Betriebsfeiern für jeden forstlichen Wirtschaftsberater können aus Förderungsmitteln gezahlt werden. Das setzt jedoch voraus, daß die forstlichen Wirtschaftsberater Mitglieder der Forstkleiderkasse werden und einen gleichhohen Betrag monatlich aus eigenen Mitteln an sie abführen. Die Höhe der Zuschüsse und Beiträge richtet sich nach den für die staatlichen Forstbeamten geltenden Bestimmungen.

4. Übersichten über die Verwendung der Mittel

T. Spätestens zum 10. November j. J. ist mir anzuzeigen, in welcher Höhe bis zum 31. Oktober Mittel für die forstliche Wirtschaftsberatung verausgabt wurden.

T. Zum 15. Juli j. J. legen die Regierungspräsidenten und Landwirtschaftskammern folgende Übersicht für das abgelaufene Rechnungsjahr vor (die Landwirtschaftskammern in fünffacher Ausfertigung unter Beifügung einer Rechnungsnachweisung gem. § 24 RHO):

Vereinfachte zahlenmäßige Übersicht

über die Verwendung von Landes- und Bundesmitteln für den Einsatz in der forstlichen Wirtschaftsberatung

..... Rechnungsjahr

(Dienststelle)

A. Es standen zur Verfügung

a) Landes- und Bundesmittel	DM
b) Mittel und Zuschüsse von sonstigen Stellen	DM

Mithin insgesamt Summe A: DM

B. An Ausgaben sind geleistet worden:

a) Personal ausgaben		
für hauptamtliche Beratungskräfte	DM
b) Sach ausgaben	insges.:	DM
davon für		
1. Reisekosten	DM
2. Dienstkleidungszuschüsse	DM
3. Haltung von Dienstkraftfahrzeugen	DM
4. Ausbildung und Weiterbildung	DM
c) Einmalige Ausgaben	DM

Mithin insgesamt Summe B: DM

C. Zusammenstellung:

Summe A	DM
abzüglich Summe B	DM
Bestand (unverwendet)	DM

D. Die **Übereinstimmung** der zu A. und B. angegebenen Verwendung der Beihilfen mit den hier vorliegenden Belegen und sonstigen Unterlagen **wird hiermit bescheinigt.**

Festgestellt:

(Amtsbezeichnung)

....., den

(Behörde und Unterschrift)

V. Diese Richtlinien treten am 1. 10. 1959 in Kraft. Im übrigen sind die Richtlinien für Zuwendungen des Landes NW an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a, Abs. 1 RHO gem. RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 (MBl. NW. S. 93) zu beachten.

VI. Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Datum:	Tgb.Nr.:
14. 7. 1952	— IV/A 2 — C 2 Nr. 600 — (MBl. NW. S. 796)
14. 8. 1952	— IV/A 2 — D 4 Nr. 3188 —
6. 10. 1952	— IV/A 2 Nr. 3779 —
15. 12. 1952	— IV/A 2 Nr. 4716 —
15. 1. 1953	— IV/A 2 Nr. 130 —
18. 2. 1953	— IV/A 2 Nr. 563 —
22. 2. 1953	— IV/A 2 Nr. 539 —
29. 6. 1953	— IV/A 2 — B 1 Nr. 2350 —
23. 3. 1955	— IV/D 5 Nr. 829 —
4. 5. 1956	— IV/4b Nr. 1120 —

An die Regierungspräsidenten,
Landwirtschaftskammern
Rheinland in Bonn,
Westfalen-Lippe in Münster.

— MBl. NW. 1959 S. 2308.

II.

Minister für Wiederaufbau

Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 8. 1959 — II A 4 — 2.640 Nr. 2700/59

Unter Bezugnahme auf § 2 (2) der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben v. 22. August 1942 (RGBl. I S. 546) gebe ich in der Anlage ein neues Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüffingenieure für Baustatik nach dem Stande vom 20. August 1959 bekannt. Das mit RdErl. v. 8. 8. 1957 — II A 4 — 2.640 Nr. 1900/57 — (MBl. NW. S. 1773) veröffentlichte Verzeichnis wird hierdurch überholt.

Meinen vorgenannten RdErl. hebe ich auf.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die kommunalen Prüffämter für Baustatik,
Prüffingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anlage

Verzeichnis
der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüflingen für Baustatik
nach dem Stande v. 20 8. 1959

*) St = Stahlbau
M = Massivbau (Stein, Beton- und Stahlbetonbau)
H = Holzbau

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße, Fernruf	Anerkannt für Fach- richtung*)
Andresen, Alfred, Ber. Ing.	Oberkassel (Siegkreis)	Hardtstraße 36, Ruf: Königswinter 28 60	— M —
Bartsch, Richard, Dipl.-Ing.	Köln-Mülheim	Genovevastraße 24, Ruf: 6 22 60, 6 37 60	— M H
Beaucamp, Hugo, Dipl.-Ing.	Münster (Westf.)	Brockhoffstraße 4, Ruf: 4 44 63	St M H
Bergemann, Walter, Dipl.-Ing.	Düren (Rhld.)	Wirteltorplatz 10, Ruf: 9 44 70	— M —
Bonekämper, Wilhelm, Dipl.-Ing.	Wuppertal-Barmen	Widukindstraße 2/4, Ruf: 5 48 35	— M —
Boymanns, Wilhelm, Dipl.-Ing.	Mönchen-Gladbach	Hindenburgstraße 97, Ruf: 2 20 23	St M H
Brunner, Karl, Dipl.-Ing.	Düsseldorf-Rath	Wahler Straße 34, Ruf: 68 14 38	St — —
Buchenau, Heinz, Dr.-Ing.	Essen	Langenbeckstraße 48, Ruf: 79 11 46	— M —
Buck, Albert, Dipl.-Ing.	Bielefeld	Bahnhofstraße 46, Ruf: 6 51 05	— M —
Burbach, Eduard, Ber. Ing.	Krombach (Kr. Siegen)	Siegener Straße 11, Ruf: Kreuztal 24 04	St M H
Cardinal, Rüdiger, Dipl.-Ing.	Bielefeld	Lübbeker Straße 5 d, Ruf: 6 56 57	St M H
Conrad, Karl, Dipl.-Ing.	Essen	Riesweg 115, Ruf: 4 32 84	St M —
Dahmen, Peter, Ber. Ing.	Bonn	Lessingstraße 59, Ruf: 2 24 46	St M H
Deppe, Harry, Ber. Ing.	Dinslaken (Ndrh.)	Goethestraße 24, Ruf: 25 42	— M H
Dieker, Wilhelm, Ber. Ing.	Mülheim (Ruhr)	Arnoldstraße 11, Ruf: 49 02 77	St M —
Dippe, Erich, Dr.-Ing.	Hagen (Westf.)	Heidenstraße 21, Ruf: 2 27 03	St M H
Dohrmann, Walter, Dipl.-Ing.	Neviges	Ansembourgallee 21, Ruf: 4 20	St M H
Domke, Helmut, Dr.-Ing.	Duisburg-Huckingen	Wildunger Straße 27, Ruf: 6 14 41	St M H
Elz, Hubert, Dipl.-Ing.	Köln	Zülpicher Platz 9, Ruf: 21 39 09	St M —
Engelhardt, Heinrich, Dr. rer. nat.	Münster (Westf.)	Alerdinkstraße 34, Ruf: 3 58 33	St M H
Fechner, Fritz, Ber. Ing.	Hilden (Rhld.)	Gerresheimer Straße 33, Ruf: 22 86	St M —
Fechner, Wilhelm, Dr.-Ing.	Duisburg	Lotharstraße 117, Ruf: 3 19 67	— M —
Fedler, Heinrich, Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Duisburger Straße 113, Ruf: 44 65 66	St M H
Fick, Albert, Ber. Ing.	Gelsenkirchen	Dürerstraße 25, Ruf: 2 18 95	St — —
Finter, August, Dr.-Ing.	Leverkusen	Am Vogelsfeldchen 24, Ruf: 21 05	— M —
Flett, Heinz, Ber. Ing.	Aachen	Preußweg 86, Ruf: 3 27 17	— M —
Frank, Karl, Ber. Ing.	Düsseldorf	Orsoyer Straße 19, Ruf: 44 60 47	— M —
Fricke, Johannes, Dr.-Ing.	Dülken	Rathausplatz 3, Ruf: Viersen 5 52 96	St M H
Friedrich, Werner, Dipl.-Ing.	Wuppertal-Barmen	Dickmannstraße 43, Ruf: 5 70 62	St M —
Gehlen, Paul, Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Venloer Straße 6, Ruf: 44 54 15	St M H
Gesch, Max, Dipl.-Ing.	Gelsenkirchen	Kirchstraße 24/26, Ruf: 2 29 57/58	St M H
Görgen, Christian, Dipl.-Ing.	Köln-Deutz	An der Bastion 13, Ruf: 8 16 06	St M H
Heieck, Ludwig, Ber. Ing. ¹⁾	Essen-Stadtwald	Leichenstraße 16, Ruf: 4 22 74	St — —
Hirschfeld, Kurt, Prof. Dr.-Ing. habil.	Aachen	Muffeter Weg 11, Ruf: 3 75 29	St M H
Homberg, Hellmut, Dr.-Ing.	Hagen (Westf.)	Hohenzollernstraße 5, Ruf: 2 42 41	St M —
Horn, Günter, Dipl.-Ing.	Bielefeld	Oberntorwall 14 b, Ruf: 6 01 28	— M —
Kähling, Wilhelm, Dipl.-Ing.	Dortmund	Kaiserstraße 17, Ruf: 2 54 87	— M —
Kalveram, Alfred, Dipl.-Ing.	Düsseldorf-Oberkassel	Kaiser-Wilhelm-Ring 17, Ruf: 5 17 34	— M H
Karpenberg, Friedrich, Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Geibelstraße 70, Ruf: 6 57 73	St — —
Kitlinger, Karl, Dipl.-Ing.	Krefeld	Grafenschaftsplatz 1, Ruf: 2 61 50	St M H
Klein, Friedrich, Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Tußmannstraße 69, Ruf: 44 78 26	— M H
Kleineberg, Ferdinand, Dipl.-Ing.	Köln-Braunsfeld	Pauliplatz 3a, Ruf: 59 17 09	St M —
Knoche, Eduard, Ber. Ing.	Münster (Westf.)	Goebenstraße 20, Ruf: 4 36 68/69	— M —
Köhler, Wilhelm, Dipl.-Ing.	Gummersbach (Rhld.)	Lauenburger Straße 18, Ruf: 25 84	St M H
Kotthoff, Josef, Dipl.-Ing.	Essen-Heisingen	Ostpreußenstraße 58, Ruf: 4 25 29	St M —
Krefter, Karl, Ber. Ing.	Essen-Bredeney	Bredeneyer Straße 82, Ruf: 4 27 10	St — —
Kupferschmid, Viktor, Dr. techn.	Düsseldorf-Oberkassel	Kaiser-Friedrich-Ring 7, Ruf: 5 28 96	— M H
Lathwesen, Hans, Dipl.-Ing.	Remmighausen i. L.	Bahnhofstraße 64, Ruf: Detmold: 21 58	St M H
Lewenton, Georg, Dipl.-Ing.	Duisburg	Sonnenwall 69/71, Ruf: 2 11 46	St M H
Link, Stephan, Dipl.-Ing.	Aachen	Flandrische Straße 12, Ruf: 3 45 10	St M H

¹⁾ Übt zur Zeit keine Prüftätigkeit aus.

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße, Fernruf	Anerkannt für Fach- richtung*)
Lucan, Eberhard, Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Burgmüllerstraße 36, Ruf: 6 76 68	St M H
Luetkens, Otto, Prof. Dr.-Ing. habil.	Dortmund	Gerhart-Hauptmann-Straße 21, Ruf: 2 26 80	St M H
Milhausen, Max, Dipl.-Ing.	Krefeld	Tulpenstraße 17, Ruf: 4 08 81	St M —
Mohr, Laurenz, Dipl.-Ing.	Köln	Bismarckstraße 33, Ruf: 5 48 07	St — —
Mols, Jakob, Dipl.-Ing.	Köln-Sülz	Zülpicher Straße 83, Ruf: 41 43 47	St M H
Morisse, Dodo, Dr.-Ing.	Düsseldorf	Gneisenaustraße 11a, Ruf: 44 30 12, 44 30 43	St M H
Müller, Friedrich, Dipl.-Ing.	Bochum	Ulmenallee 16a, Ruf: 6 55 94	St M H
Napp, Georg, Dipl.-Ing.	Düsseldorf-Lohausen	Im Grund 64c, Ruf: 43 33 92	St — —
Neradil, Karl, Dipl.-Ing.	Köln-Sülz	Zülpicher Straße 83, Ruf: 41 43 47	— M H
Pehl, Ernst, Dipl.-Ing.	Essen-Heisingen	Elsaßstraße 2, Ruf: 4 30 57/8	— M —
Petermann, Willy, Ber. Ing.	Düsseldorf	Uedesheimer Straße 65, Ruf: 33 06 32	— M —
Pirlet, Josef, Prof. Dr.-Ing.	Köln	Cäcilienstraße 48, Ruf: 21 27 55	St M H
Raczat, Günter, Dipl.-Ing.	Hagen (Westf.)	Körnerstraße 1, Ruf: 2 32 41	St M H
Rahier, Josef, Dipl.-Ing.	Stolberg (Rhld.)	Oststraße 22, Ruf: 28 29	— M —
Ramm, Hermann, Dipl.-Ing.	Essen	Hollestraße 1, Ruf: 2 69 57/58	St M H
Rasche, Bernhard, Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Herderstraße 59, Ruf: 68 14 19	— M —
Rausch, Ernst, Prof. Dr.-Ing. Dr. techn.	Essen	Richard-Wagner-Straße 5, Ruf: 3 25 25	St M H
Röhrs, Wolfgang, Dr.-Ing.	Köln-Lindenthal	Am Gleueler Bach 26, Ruf: 43 37 75	St M —
Rönz, Hans, Dipl.-Ing.	St. Augustin über Siegburg	Bonner Straße 52, Ruf: Siegburg 1 32 68	— M —
Röver, Hermann, Ber. Ing.	Gütersloh (Westf.)	Bartelsfeld D 11, Ruf: 32 63	— M H
Rühl, Erich, Ber. Ing.	Minden (Westf.)	Kaiserstraße 2, Ruf: 32 67	— M —
Sang, August, Ber. Ing.	Essen	Ehrenaue 37/39, Ruf: 7 68 57/58	St M H
Scheib, Hans, Dipl.-Ing.	Köln	Apostelnkloster 21/25, Ruf: 21 67 32	St M —
Schink, Walter, Dr.-Ing.	Rheydt	Harmoniestraße 34, Ruf: 4 09 50	St M —
Schmidt, Georg, Dr.-Ing.	Sprockhövel	Im Osterhöfgen 2, Ruf: Hattingen 41 16	St — —
Schmitz, Herbert, Dr.-Ing.	Herford	Miquelstraße 10, Ruf: 36 42	St M H
Schülke, Walter, Dipl.-Ing.	Dortmund-Gartenstadt	Am Zenthof 149/151, Ruf: 5 20 16/5 34 88	St M H
Schütz, Guido, Dipl.-Ing.	Wuppertal-Elberfeld	Bismarckstraße 21, Ruf: 3 42 50	— M —
Schubert, Herbert, Dipl.-Ing.	Dortmund-Hörde	Hermannstraße 127, Ruf: 4 29 24	St — —
Sonnenschein, Heinz, Dr.-Ing.	Köln-Deutz	Glacisweg 3, Ruf: 8 21 67	— M —
von Spieß, Silvio, Dipl.-Ing.	Dortmund	Helle 17, Ecke Burgwall, Ruf: 3 61 83	St M —
Sprenger, Hans, Ber. Ing.	Köln-Lindenthal	Laudahnstraße 4, Ruf: 41 25 67	— M —
Stein, Philipp, Prof. Dr.-Ing.	Aachen	Melatener Straße 115, Ruf: 3 59 74	St M H
Stephan, Paul, Dr.-Ing.	Köln	Thieboldsgasse 13, Ruf: 23 15 41	— M —
Thomass, Siegfried, Dipl.-Ing.	Bad Honnef	Am Buchebonne, Ruf: 20 61	— M H
Triebel, Fritz, Ber. Ing.	Düsseldorf-Eller	Kamper Weg 149, Ruf: 69 38 14	— M —
Walter, Paul, Dr.-Ing.	Essen	Bismarckstraße 5, Ruf: 3 15 54/55	St M H
Weber, Oskar, Ber. Ing.	Oberhausen-Sterkrade	Im Kreuzfeld 3, Ruf: 6 04 48	— M —
Westendorf, Carl, Ber. Ing.	Düsseldorf-Stockum	Weißdornstraße 17, Ruf: 44 16 79	— M —
Wiehe, Franz, Ber. Ing.	Paderborn	Saarstraße 16, Ruf: 29 86	— M H
Wiendieck, Kurt, Prof. Dr.-Ing.	Bielefeld	Detmolder Straße 24, Ruf: 6 28 07	St M H
Wille, Fritz, Ber. Ing.	Detmold	Brahmsstraße 10, Ruf: 23 29	St M H
Wittenbreder, Heinrich, Dipl.-Ing.	Münster (Westf.)	Schwelingerstraße 13, Ruf: 3 55 72	— M —
Wolter, Friedrich, Dr.-Ing.	Köln	Sülgürtel 58, Ruf: 41 13 01	St M H
Wüst, Kurt, Dr.-Ing.	Dortmund	Markgrafenstraße 71, Ruf: 2 64 46	St — —
Ziehm, Werner, Dipl.-Ing.	Gelsenkirchen-Buer	Hochstraße 36, Ruf: 3 04 51.52	St M —

— MBI. NW. 1959 S. 2312.

Hinweis

**Wichtige Mitteilung für die Besteller der
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

(MBI. NW. 1959 S. 713 ff.)

Der vorgedruckte Text der Bestellkarte ist von mehreren Bestellern dahingehend abgeändert worden, daß die Überweisung des Subskriptionspreises von 50,— DM je Grundwerk erst nach Übersendung der Rechnung in zwei- oder dreifacher Ausfertigung oder nach Zustel-

lung des Grundwerks erfolgen wird. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es leider nicht möglich, Wünsche dieser Art zu erfüllen.

Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß Voraussetzung für die Gewährung des Vorzugspreises von 50,— DM je Grundwerk die **Aufgabe der Bestellung bei gleichzeitiger Überweisung des Betrages** auf die Konten des Gesetz- und Ordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf 31 823; Post-scheckamt Essen Konto 2764) bis zum **15. September 1959** ist.

— MBI. NW. 1959 S. 2315.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.